

Reiseversicherung

Informationen zum Versicherungsvertrag

Versicherer: Europ Assistance (Schweiz) Assurance S.A

Produkt: MSC Extra COVID-19

Europ Assistance (Schweiz) Assurances SA (nachstehend als Europ Assistance oder Versicherer bezeichnet), Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (IDE/UID) CHE-101.333.746. Aufgrund seiner Tätigkeit unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).



Diese Informationsunterlage ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Leistungen der abgeschlossenen Versicherung. Alle vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zum Versicherungsprodukt finden sich im Informationsblatt.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Vorbehaltlich der in Ihrem Vertrag festgelegten Beträge und Obergrenzen deckt dieses Produkt den finanziellen Verlust ab, den Sie aufgrund einer Stornierung der Kreuzfahrt aufgrund einer COVID-19-Ansteckung erleiden könnten. Die Police umfasst auch Betreuungsleistungen in Zusammenhang mit derselben Erkrankung.



Was ist versichert?

- ✓ **STORNIERUNG WEGEN COVID-19**
Erstattung des aufgrund einer Stornierung der gebuchten Kreuzfahrt im Anschluss an einen positiven COVID-19-Test erlittenen finanziellen Verlustes bis zur Höhe von 120.000 CHF pro Reise.
- ✓ **BETREUUNG WÄHREND DER REISE IM FALLE EINER COVID-19-ANSTECKUNG**
 - **Rückkehr an Ihren Wohnort**, bis zu 2.300 CHF für Standard-Kreuzfahrten und 5.300 CHF für World Cruise-Kreuzfahrten, pro Reise;
 - **Krankentransport**, bis zu 2.200 CHF für Standard-Kreuzfahrten und 3.500 CHF für World Cruise-Kreuzfahrten, pro Schadensfall;
 - **Medizinische Kosten**, 5.300 CHF pro versicherter Person;
 - **Versicherungsleistung Entschädigung für Quarantäne im Krankenhaus**, bis zu 180 CHF für maximal 15 Tage für Kreuzfahrten über kurze Entfernungen und 280 CHF für maximal 15 Tage bei Kreuzfahrten über mittlere/große Strecken/World Cruise-Kreuzfahrten.
- ✓ **VERSICHERUNGSLEISTUNG TEILERSTATTUNG DER REISE**
Kosten der an Land erbrachten Leistungen für die bis zum Ende der Reise fehlenden Tage ab dem Tag des Reiseabbruchs.
- ✓ **VERSICHERUNGSLEISTUNG ENTSCHÄDIGUNG FÜR KRANKENHAUSAUFENTHALT**
Falls Sie während der 15 auf die Rückkehr von Ihrer Reise folgenden Tage mindestens 7 aufeinanderfolgende Tage aufgrund von Covid-19 im Krankenhaus verbringen müssen, bezahlt Ihnen EUROPEAN ASSISTANCE eine Entschädigung in Höhe von 1.200 CHF pro Versicherterem.

Die Haftung des Versicherers ist auf die in der Übersichtstabelle für Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbeträge beschränkt und setzt voraus, dass das unerwartete persönliche Ereignis nicht unter die in Ihrem Vertrag genannten Ausschlüsse oder Einschränkungen fällt.



Was ist nicht versichert?

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen Schadensfälle, die verursacht werden durch:

- * Konkurs des Transportunternehmens oder Reiseveranstalters/Reisebüros/von MSC CRUISES S.A. ;
- * Stornierung durch den Reiseveranstalter/das Reisebüro/MS CRUISES S.A. ;
- * Epidemien und Pandemien außer Covid-19;
- * Alles, was nicht im Artikel „Versicherungsgegenstand“ angegeben ist.

Ebenso ausgeschlossen sind die folgenden Fälle:

- * Nichteinhaltung der von den Aufsichtsstellen/Gast- oder Herkunftsländern erlassenen Anordnungen/Normen;
- * Ereignisse, bei denen MSC CRUISES S.A. unter Einhaltung der Verpflichtungen laut Tourismusgesetzbuch direkt eingreifen muss.



Gibt es Ausschlüsse aus der Versicherungsleistung?

- ! Arglistige Täuschung;
- ! Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Erdbeben, atmosphärische Erscheinungen mit den Merkmalen von Naturkatastrophen, Atomkernzerfall, Strahlungen durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen;
- ! Krieg, Streiks, Revolutionen, Aufstände, Bürgerunruhen, terroristische oder vandalistische Akte;
- Sonstige Ausschlüsse:
 - ! Garantien/Leistungen jeder Art, die sich aus anlässlich von Covid-19 erlassenen Gesetzen und/oder Dekreten ergeben;
 - ! Die Folgen einer Epidemie oder Pandemie (mit Ausnahme von Covid 19), die durch eine ansteckende Infektionskrankheit verursacht wird, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer zuständigen Behörde Ihres Wohnsitzlandes oder eines Landes, das Sie während Ihrer Reise besuchen oder durchqueren wollen, anerkannt wird, auch wenn es sich dabei um einen neuen Krankheitsstamm handelt.
 - ! Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn eine Epidemie zu einer schweren Krankheit oder zum Tod eines Versicherten, eines Familienmitglieds, der Person, die für die Betreuung minderjähriger oder volljähriger behinderter Personen verantwortlich ist, deren gesetzlicher Vertreter oder gesetzlicher Vormund Sie sind, oder des beruflichen Vertreters führt.
 - ! Die Folgen von Quarantäneanordnungen und/oder Reisebeschränkungen, die von einer zuständigen Behörde verhängt wurden und die die versicherte oder die mitreisende Person vor oder während seiner/ihrer Reise betreffen könnten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung deckt die Länder ab, die in der beim Reiseveranstalter gebuchten Reise enthalten sind, mit Ausnahme der folgenden Länder und Gebiete: Afghanistan, Weissrussland, Burma/Myanmar, Krim-Region und die Volksgebiete Saporischschja, Cherson, Donezk und Luhansk, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien und Venezuela.



Welche Pflichten übernehme ich?

- Ich verpflichte mich zur Zahlung des Versicherungsbeitrags.
- Ich übermittle die erforderlichen Dokumente bei Antrag auf Entschädigung.



Wann und wie leiste ich Zahlungen?

Die Höhe des Versicherungsbeitrags wird dem Mitglied vor Beitritt mitgeteilt und beinhaltet alle geltenden Steuern und Gebühren. Der Versicherungsbeitrag wird zum Zeitpunkt des Beitritts mit den akzeptierten Zahlungsmitteln beim Versicherer beglichen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz setzt mit dem Tag des Beitritts zum Vertrag ein und endet 24 Stunden vor dem Datum der versicherten Kreuzfahrt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft kündigen, wenn der Vertrag mehr als 30 Tage vor dem Abreisedatum abgeschlossen wurde und der Deckungszeitraum mehr als einen Monat beträgt. Die Kündigung wird sofort nach Mitteilung wirksam.

In diesem Fall können Sie die Versicherung innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Mitgliedschaft kündigen, per E-Mail an: reservation@msccruises.ch.

Allgemeine Versicherungsbedingungen MSC Extra COVID-19

2294-2105 2021

2365-2105 2021

2364-2105 2021



Übersicht

KONTAKT	3
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN - MSC EXTRA COVID-19	8
1. Abschluss des Vertrags	9
2. Dauer	10
3. Territorialität	10
4. Widerrufsrecht	10
5. Zahlung der Prämie	10
6. Schadensabwicklung	10
7. Falsche Angabe des Risikos	10
8. Zu- oder Abnahme des Risikos	11
9. Verpflichtung zur Minimierung des Schadens	11
10. Ansprüche gegenüber Dritten	11
11. Mehrfachversicherung	11
12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	11
13. Verjährung	11
14. Abtretung und verpfändung	11
17. Kontakt mit uns aufnehmen, um einen Schaden zu melden	11
18. Verfahren für das Beschwerdemanagement	11
19. Aufsichtsbehörde	12
BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN - MSC EXTRA COVID-19	13
FÜR ALLE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN GELTENDE BESTIMMUNGEN	13
VERSICHERUNGSLEISTUNG COVID-19-BEDINGTE STORNIERUNG	14
VERSICHERUNGSLEISTUNGSBETREUUNG WÄHREND DER REISE	15
1) <i>RÜCKKEHR AN IHREN WOHNORT</i>	16
2) <i>VERSICHERUNGSLEISTUNG KRANKENTRANSPORT</i>	16
3) <i>VERSICHERUNGSLEISTUNG COVID-19-BEDINGTE MEDIZINISCHE KOSTEN</i>	16
4) <i>VERSICHERUNGSLEISTUNG ENTSCHÄDIGUNG FÜR QUARANTÄNE IM KRANKENHAUS</i>	16
VERSICHERUNGSLEISTUNG TEILERSTATTUNG DER REISE	18
VERSICHERUNGSLEISTUNG ENTSCHÄDIGUNG FÜR KRANKENHAUSAUFENTHALT	19
TABELLE DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	21
SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	22



Kontakt

FÜR MEDIZINISCHE BETREUUNG

In Notfällen können Sie uns unter der folgenden Nummer erreichen:

- **Telefon + 41 22 593 73 73**
- **E-Mail an help@europ-assistance.ch**

FÜR EINE SCHADENSMELDUNG

Wenn Sie einen Schaden bei uns melden möchten, können Sie dies über unsere Website tun:

Sie können uns auch an die folgende Adresse schreiben:

**Europ Assistance (Schweiz) Assurances SA
Claims Department (Abteilung
Schadenregulierung)
Avenue Perdtemps 23
CP 3200
1260 Nyon, Schweiz
E-Mail: travel@europ-assistance.ch**

FÜR EINE BESCHWERDE

Wir bemühen uns, Ihnen das höchste Serviceniveau zu bieten. Sollten Sie dennoch unzufrieden sein, müssen Sie Ihre Beschwerde zunächst per Post an die folgende Adresse senden:

**Europ Assistance (Schweiz) Assurances SA
Claims Department (Abteilung
Schadenregulierung)
Avenue Perdtemps 23
CP 3200
1260 Nyon, Schweiz
E-Mail: travel@europ-assistance.ch**

BEI FRAGEN ZU IHRER VERSICHERUNGSPOLICE

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Versicherungspolice haben, können Sie uns unter folgender Nummer erreichen:

- **Telefon + 41 22 593 73 73**
- **E-Mail an help@europ-assistance.ch**

FÜR EINEN WIDERRUF

Sie können innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Inkrafttretens der Police von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Schreiben Sie dafür an: reservation@msccruises.ch



Sehr geehrte(r) Versicherte(r),

wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Wir wissen es zu schätzen, dass Sie Europ Assistance (Schweiz) Assurances S.A. einen so hohen Stellenwert einräumen.

Wir bitten Sie daher, die folgenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen und uns bei Unklarheiten oder Fragen zu kontaktieren.

Begriffsbestimmungen

UNFALL

Ein plötzliches und zufälliges Ereignis, das unbeabsichtigt zu einem Personenschaden an einer natürlichen Person führt.

HAVARIE

Jeder Schaden am Gepäck während der Schifffahrt oder während des Flugs.

VERSICHERTER / SIE / IHR

Der Versicherungsnehmer ist die Person, die die Versicherung gleichzeitig mit dem Kauf der Reise beim Reiseveranstalter abschließt; der Versicherungsnehmer muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die versicherten Personen sind natürliche Personen, für die das Reisearrangement getroffen wurde.

VERSICHERER / WIR / UNS / UNSER / EUROP ASSISTANCE

Europ Assistance (Schweiz) Assurances SA (nachstehend als Europ Assistance oder Versicherer bezeichnet), Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (IDE/UID) CHE-101.333.746. Aufgrund seiner Tätigkeit unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

ATTENTAT / TERRORISMUS

Jede Handlung, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Anwendung oder Androhung von Zwang oder Gewalt, die von einer Person oder einer (mehreren) Gruppe(n) von Personen allein oder im Namen von oder in Verbindung mit Organisationen oder Regierungen begangen wird, um in der Öffentlichkeit oder einem Teil der Öffentlichkeit ein Gefühl der Angst zu erzeugen. Jedes Attentat/jede terroristische Handlung muss von der zuständigen Behörde an dem Ort, an dem das Attentat/die terroristische Handlung begangen wurde, offiziell als solches/solche gemeldet werden.

GEPÄCK

Kleidung und Gegenstände für den persönlichen Gebrauch und die Hygiene während der Reise, in einem oder mehreren Koffern, darunter auch die Koffer selbst, jedoch ohne Bargeld, Schmuck, elektronische und digitale Geräte sowie Dokumente.

SCHWERE VERLETZUNG

Durch einen Unfall verursachte Verletzung, wobei vor allem gilt: (a) Ist die versicherte Person von einer schweren Verletzung betroffen, muss ein Arzt feststellen, dass sie nicht an der Reise teilnehmen kann; (b) Sind andere Personen als die versicherte Person betroffen, muss ein Arzt erklären, dass ein Krankenhausaufenthalt für mehr als 48 aufeinanderfolgende Stunden erforderlich ist.

VERSICHERUNGSBESCHEINIGUNG

Schriftliche Bestätigung oder Unterlage in elektronischer Form, die als Nachweis über den Abschluss der Versicherungspolice an den Versicherten gesendet wurde.

MITREISENDE PERSON

Jede Person neben dem Versicherten, die gebucht hat, um Ihre Reise mit Ihnen durchzuführen.

LEBENSPARTNER/IN

Der/die in einer eingetragenen oder bekannten Lebensgemeinschaft mit dem Versicherten lebende Partner/in des anderen oder desselben Geschlechts, der/die unter demselben Dach lebt und mit dem Versicherten eine Beziehung unterhält, die nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt ist.

COVID-19

Kürzel des englischen Begriffs Coronavirus Disease 19, das die durch das neue Coronavirus verursachte Erkrankung bezeichnet.



ABREISEDATUM

Zeitpunkt des Reisebeginns laut der vom Reiseveranstalter oder autorisierten Vertriebspartner an die versicherte Person ausgestellten Rechnung.

DATUM DES ENDES DER REISE

Zeitpunkt des Endes der Reise laut der vom Reiseveranstalter oder autorisierten Vertriebspartner an die versicherte Person ausgestellten Rechnung

BERAUBUNG

Vergehen durch eine Person, die sich mit Gewalt oder durch Drohungen bewegliche Gegenstände einer anderen Person aneignet, indem sie ihr diese wegnimmt, um daraus einen ungerechtfertigten Nutzen für sich selbst oder jemand anderen zu ziehen.

WOHNSITZ

Ihr Hauptwohnsitz in Ihrem Herkunftsland, in dem die Police abgeschlossen wurde.

ERHEBLICHER SCHADEN

Ein Sachschaden mit einer Schadenshöhe von über 5000 €, der Ihren Wohnsitz oder Zweitwohnsitz betrifft oder den normalen Geschäftsgang beeinträchtigt, sofern er Ihre Geschäftsräume betrifft.

EPIDEMIE

Eine Epidemie ist der plötzliche, unerwartete und großflächige Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in einem Land, die sich schnell und plötzlich in diesem Land ausbreitet, sofern die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen hat, alle nicht unbedingt notwendigen internationalen Reisen in oder aus den betroffenen Regionen zu stornieren, und im Fall von Grippeviren, sofern die WHO gemäß ihrem globalen Grippepandemieplan eine Pandemiewarnstufe von mindestens 5 ausgerufen hat. Für die betroffenen Personen muss vom zuständigen Gesundheitsamt oder den zuständigen Behörden des betroffenen Landes eine Quarantäne angeordnet werden.

BARGELD

Banknoten oder Münzen, die Sie während Ihrer Reise bei sich tragen.

GESUNDHEITS-/PFLEGE-EINRICHTUNGEN

Öffentliches Krankenhaus, Klinik oder Heilanstalt, das/die eine Vereinbarung mit dem nationalen Gesundheitsamt oder einem privaten Gesundheitsdienst getroffen hat und rechtmäßig zur Erbringung medizinischer Versorgungsleistungen und chirurgischer Behandlungen befugt ist. Kuranstalten, Rehabilitations- und

Erholungseinrichtungen sowie Einrichtungen für ästhetische und Diätbehandlungen sind ausgenommen.

VORERKRANKUNGEN

Eine vor der Unterzeichnung der Police diagnostizierte Erkrankung des Versicherten.

AUSLAND

Jedes Land außer Ihrem Herkunftsland und den Ländern, die gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sanktioniert sind

ARZT-/ARZNEIMITTEL- /KRANKENHAUSKOSTEN

Darunter versteht man die Kosten eines chirurgischen Eingriffs (Honorare des Chirurgen, des Hilfs- und Assistenzpersonals, des Anästhesisten, Kosten für den Operationsbereich und das OP-Material) und gesundheitsrelevante Kosten (Aufenthaltskosten, Facharztkonsultationen, Medikamente, Untersuchungen und Diagnoseerhebungen).

SELBSTBETEILIGUNG

Der Betrag, der von Ihnen zu tragen ist.

STREIKS

Eine kollektive Arbeitsniederlegung durch die Beschäftigten, mit dem Ziel, berufliche Forderungen durchzusetzen.

VOLLSTÄNDIGE DAUERHAFTHE INVALIDITÄT

Die versicherte Person verliert aufgrund eines Invaliditätsgrades, der gleich oder höher ist als die von der geltenden Regelung vorgeschriebenen Grade, als Folge einer Körperverletzung endgültig die Fähigkeit, eine beliebige berufliche Tätigkeit auszuüben.

GESCHÄFTSRÄUME

Immobilien, die vom Versicherten oder einem dem Versicherten gehörenden Unternehmen angemietet wurden oder in seinem Besitz stehen, und zu beruflichen Zwecken genutzt werden.

KRANKHEIT

Jede Veränderung des Gesundheitszustands aus anderen Gründen als einer Körperverletzung.

SCHWERE KRANKHEIT

Eine von einem Arzt diagnostizierte Erkrankung, wobei vor allem gilt: (a) Ist die versicherte Person von einer schweren Krankheit betroffen, muss ein Arzt feststellen, dass sie nicht an der Reise teilnehmen kann; (b) Sind andere Personen als die versicherte Person betroffen, muss ein Arzt erklären,



dass ein Krankenhausaufenthalt für mehr als 48 aufeinanderfolgende Stunden erforderlich ist.

PLÖTZLICHE ERKRANKUNG

Plötzlich auftretende Erkrankung, von der die versicherte Person keine Kenntnis hatte und die keinesfalls eine - auch plötzliche - Manifestation einer dem Versicherten bekannten und bereits vor Reisebeginn aufgetretenen Grunderkrankung ist.

FAMILIENMITGLIED

Ehegatte oder -gattin, Lebenspartner oder -partnerin, der/die unter demselben Dach lebt, Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Stiefkinder, Brüder und Schwestern, Schwager und Schwägerinnen, Großeltern und Enkelkinder des Versicherten.

FAMILIENANGEHÖRIGE DRITTEN GRADES

Onkel und Tanten der versicherten Person.

UNSER VERTRAUENSARZT

Der vom Versicherer mit der Erhebung des Gesundheitszustands des Versicherten beauftragte Arzt.

HERKUNFTSLAND

Das Land, in dem sich Ihr Wohnsitz befindet.

VERLUST DES SEHVERMÖGENS

Vollständiger und dauerhafter Verlust des Sehvermögens, ohne Hoffnung auf Besserung, auf beiden Augen oder auf einem Auge, wenn der nach der Korrektur verbleibende Sehgrad 3/60 oder weniger auf der Snellen-Skala beträgt.

VERLUST EINES GLIEDES

Vollständige und dauerhafte Amputation auf Höhe oder oberhalb des Handgelenks oder Knöchels.

OBERGRENZE/VERSICHERUNGSSUMME

Die in der Police vorgesehene Höchstsumme, für die sich Europ Assistance Ihnen gegenüber zu Versicherungs- und/oder Betreuungsleistungen verpflichtet, für einen oder mehrere Schadensfälle während der Reise.

POLICE/ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Dieser Versicherungsvertrag besteht aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Besonderen Versicherungsbedingungen (zusammen die AVB), dem Datenschutzhinweis und Ihrer Versicherungsbescheinigung.

Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen diesen Dokumenten haben die Besonderen Versicherungsbedingungen Vorrang vor den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die

Versicherungsbescheinigung hat Vorrang vor den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

LEISTUNG

Die in natura zu erbringende Leistung, d.h. die Hilfe, die Sie bei Bedarf von Europ Assistance erhalten. Die Leistungen enden mit dem Ende der Reise.

QUARANTÄNE

Die vorübergehende Isolierung einer Person, um die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern.

BERUFLICHER VERTRETER

Person, die den Versicherten während der Reise an seinem Arbeitsplatz vertritt.

SCHADENSFALL

Jede Tatsache/jedes Ereignis, die/das während der Gültigkeitsdauer der Police auftreten kann und den Garantiefall auslöst.

REISEVERANSTALTER

MSC CRUISES, 1206 Chemin Rieu 12-14, 1208 Genf, Schweiz – Umsatzsteuer Nummer 653527.

COVID-19-STRUKTUR

Von MSC CRUISES S.A., der lokalen Gesundheitsbehörde und/oder der veranstaltenden Struktur identifizierte Versorgungs- oder Quarantänestruktur

DRITTER

Jede Person, die nicht ein Versicherter, ein Familienmitglied dritten Grades oder Mitreisender ist. Im Rahmen der Versicherungsleistungen für Privathaftpflicht im Ausland und Wintersporthaftpflicht gilt diese Definition nicht für Personen, an die die versicherte Person in Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit vertraglich gebunden ist und denen gegenüber sie ihre Berufshaftpflicht geltend machen kann.

DIEBSTAHL

Vergehen durch eine Person, die sich einer beweglichen Sache einer anderen Person bemächtigt, um daraus Nutzen für sich selbst oder eine andere Person zu ziehen.

TASCHENDIEBSTAHL

Vergehen durch eine Person, die sich einer beweglichen Sache einer anderen Person bemächtigt, indem sie sie dieser wegnimmt, obwohl sie sie gut verwahrt hat, oder sie ihr aus der Hand bzw. vom Körper reißt, um daraus einen ungerechtfertigten Nutzen für sich selbst oder andere zu ziehen.



Nummern der Versicherungspolicen:

2294-2105 2021; 2365-2105 2021; 2364-2105 2021

GEWALTSAMER DIEBSTAHL

Anwendung oder Androhung von Gewalt gegenüber der versicherten Person.

REISE

Die beim Reiseveranstalter oder einem autorisierten Vertriebspartner gebuchte Leistung einschließlich der folgenden Reiseleistungen: Kreuzfahrten.



Allgemeine Versicherungsbedingungen - MSC Extra COVID-19

INTERNATIONALE SANKTIONEN

Der Versicherer wird keinerlei Versicherungsgarantien abgeben, keine Schadenszahlungen leisten und keine in der Police beschriebenen Leistungen erbringen, die den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder aufgrund von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden. Ausführlichere Informationen sind auf der folgenden Website verfügbar: <https://www.europ-assistance.com/who-we-are-international-regulatory-information/>

ACHTUNG

Sie sind nur dann durch diese Police abgesichert, wenn Sie die offiziellen Reiseempfehlungen befolgt haben, die von einer Regierungsbehörde Ihres Heimatlandes am Tag der Abreise herausgegeben wurden. Die Empfehlungen beinhalten „Gegenanzeigen für Reisen oder für die Durchführung von Reisen, die nicht unbedingt erforderlich sind“.

KUNDENINFORMATION GEMÄSS VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen klaren und kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes, VVG).

A. WER IST DER VERSICHERER?

Versicherer ist Europ Assistance (SCHWEIZ) ASSURANCES SA (nachstehend als Europ Assistance oder Versicherer bezeichnet), mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, Postfach 3200, 1260 Nyon, Schweiz, mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (IDE/UID) CHE-101.333.746. Aufgrund seiner Tätigkeit unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

B. WELCHE RISIKEN SIND DURCH DIE VERSICHERUNG ABGEDECKT UND WAS IST DER UMFANG DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN?

Die versicherten Risiken und der Leistungsumfang des Versicherungsschutzes sind in der Police festgelegt. Alle in diesen AVB beschriebenen Deckungsleistungen betreffen Schadensversicherungen.

C. WER IST DER VERSICHERUNGSNEHMER//? WER IST VERSICHERT?

Versicherungsnehmer ist die Person, die die Versicherung gleichzeitig mit dem Kauf der Reise beim Reiseveranstalter abschließt; der Versicherungsnehmer muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben. Die versicherten Personen sind natürliche Personen, für die das Reisearrangement getroffen wurde.



D. WIE LANGE LÄUFT DIE VERSICHERUNG UND WANN ENDET SIE?

Beginn und Ende des Versicherungsvertrags sind in der Police genannt. Der Versicherungsvertrag darf nicht vorzeitig gekündigt werden, außer aus einem der im VVG genannten legitimen Gründe. Der Versicherungsanspruch endet mit Ablauf des Versicherungsvertrags, bei Kündigung oder Widerruf desselben.

Während der Gültigkeitsdauer der Versicherungspolice entstandene Forderungen gelten ab dem Zeitpunkt des Eintretens der Tatsache, auf die sie zurückgehen, für die Dauer von fünf Jahren.

Der Versicherungsnehmer besitzt für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat ein Widerrufsrecht. Die entsprechende Mitteilung muss schriftlich oder auf einem anderen Wege, der als Textnachweis dienen kann, beim Versicherer erfolgen. Das Widerrufsrecht ermöglicht dem Versicherungsnehmer, innerhalb von 14 Tagen ab der Annahme des Versicherungsvertrags von dieser Annahme zurückzutreten.

E. WER VERWALTET DIE SCHADENSFÄLLE?

Die Schadensfälle werden verwaltet von Europ Assistance (Schweiz) Assurances SA, Avenue Perdtemps 23, CP 3200 1260 Nyon, Schweiz

Grundsätzlich erfolgt keine Zahlung in amerikanischen Dollar.

F. WAS SIND DIE WICHTIGSTEN AUSSCHLUSSFÄLLE?

- Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Reisebuchung offensichtlich war.
- Maßnahmen und Betreuungskosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE angeordnet oder genehmigt wurden.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gefährlichen Handlungen in voller Kenntnis der Risiken.
- Ereignisse in Zusammenhang mit Pandemien und Epidemien, mit Ausnahme der durch Covid-19 verursachten.

Diese Aufzählung bezieht sich nur auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführt.

G. WIE HOCH IST DIE PRÄMIE?

Die Versicherungsprämie ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer Europ Assistance gemäß Police schuldet.

H. WELCHE VERPFLICHTUNGEN HAT DER VERSICHERUNGSNEHMER?

- Er ist verpflichtet, seinen gesetzlichen oder vertraglichen Melde-, Informations- und Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z. B. den Schadensfall unverzüglich bei EUROP ASSISTANCE zu melden).
- Er ist verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die Höhe des Schadens zu begrenzen und zur Klärung seiner Entstehung beizutragen (z. B. Dritte zu ermächtigen, EUROP ASSISTANCE die zur Klärung des Schadens erforderlichen Dokumente, Informationen und sonstigen Unterlagen zu übergeben).
- Im Falle eines Kostenvorschusses ist die versicherte Person verpflichtet, EUROP ASSISTANCE den vorgestreckten Betrag innerhalb von dreißig Tagen zurückzuzahlen.

Diese Aufzählung bezieht sich nur auf die gängigsten Pflichten. Weitere Pflichten sind in den AVB und im VVG festgelegt.

I. WIE WERDEN MEINE PERSONENBEZOGENEN DATEN VERARBEITET?

Der Versicherer verarbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung aller anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie. Die aktuelle Version ist jederzeit abrufbar unter <https://www.europ-assistance.ch/>

1. ABSCHLUSS DES VERTRAGS

Die versicherte Person kann dem Abschluss der Police auf elektronischem Wege (auf einer Internetseite oder per E-Mail), mündlich im Falle eines telefonischen Verkaufs oder schriftlich im Falle eines Kaufs vor Ort (in den Räumen eines Händlers) zustimmen.

Für den Anspruch auf Abschluss der Police gelten die folgenden Bedingungen:

- (a) die versicherte Person muss eine Reise beim Reiseveranstalter oder einem autorisierten Vertriebspartner gekauft haben;
- (b) Die vom Versicherungsnehmer gekaufte Reise darf nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage dauern;



(c) Die versicherte Person muss in der Schweiz ansässig sein.

Die durch die Police zugesagte Deckung greift nur bei Zahlung der Versicherungsprämie durch den Versicherten.

2. DAUER

Gültigkeitsdauer der Police

Vorbehaltlich der Prämienzahlung durch den Reiseveranstalter tritt die Police an folgenden Zeitpunkten in Kraft:

- Bei einem Verkauf vor Ort (in den Räumen eines zugelassenen Händlers (darunter auch der Reiseveranstalter)): zu dem Zeitpunkt, an dem die versicherte Person dem Abschluss der Police zugestimmt hat;
- Bei einem telefonischen Verkauf: zu dem Zeitpunkt, an dem die versicherte Person dem Abschluss der Police telefonisch zugestimmt hat;
- Beim Verkauf über eine Internetseite oder per E-Mail: zu dem Zeitpunkt, an dem die versicherte Person per E-Mail die Bestätigung über den Abschluss der Police erhält.

Gültigkeitsdauer der Deckungsleistungen

Die Deckungsleistungen treten mit Beginn der Reise in Kraft und enden mit dem letzten Tag der Reise.

Die Deckungsleistung COVID-19-BEDINGTE REISESTORNIERUNG tritt um Mitternacht des Tages der Reisebuchung in Kraft und endet am Tag des Reiseantritts. Unter Beginn der Reise ist die Zeitspanne ab dem Check-in am Flughafen bis zum Boarding nach der von MSC CRUISES S.A. bei der ersten Einschiffung auf dem Boot vorgenommenen Einweisung zu verstehen.

Die Deckungsleistung ENTSCHÄDIGUNG FÜR KRANKENHAUSAUFENTHALT tritt am Tag Ihrer Rückkehr in Kraft und endet 15 Tage danach.

3. TERRITORIALITÄT

Die Versicherung deckt die Länder ab, die in der beim Reiseveranstalter gebuchten Reise enthalten sind, mit Ausnahme der folgenden Länder und Gebiete: Afghanistan, Weißrussland, Burma/Myanmar, Krim und Volksgebiete von Donetsk und Luhansk, Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien und Venezuela.

Falls die versicherte Person und/oder ein Begünstigter ein Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika („US Person“) ist, muss vor der Erbringung jeder Leistung oder Zahlung nachgewiesen werden, dass die Reise nach Kuba unter Einhaltung der amerikanischen Gesetze erfolgt.

4. WIDERRUFSRECHT

Die versicherte Person besitzt für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat ein Widerrufsrecht. Die entsprechende Mitteilung muss schriftlich oder auf einem anderen Wege, der als Textnachweis dienen kann, beim Versicherer erfolgen. Das Widerrufsrecht ermöglicht dem Versicherungsnehmer, innerhalb von 14 Tagen ab der Annahme des Versicherungsvertrags von dieser Annahme zurückzutreten.

5. ZAHLUNG DER PRÄMIE

Die versicherte Person wird rechtzeitig vor Abschluss der Police über die Höhe der Versicherungsprämie inklusive MwSt. informiert. Die Versicherungsprämie wird vom Versicherten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Police bezahlt und umfasst die geltenden Gebühren und Kosten.

6. SCHADENSABWICKLUNG

Bei einem Schadensfall werden Sie innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der den Schadensfall belegenden Dokumente oder gemäß unserem Vertrag zur Übernahme des Schadensfalls entschädigt.

Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt in der Währung, in der der Versicherungsnehmer die Versicherungsprämie gezahlt hat.

Hinsichtlich der Deckung von Betreuungsleistungen müssen Sie uns sofort bei Eintritt des versicherten Ereignisses informieren. Falls Sie keine Entschädigung von uns erhalten haben, die Gruppenversicherungspolice jedoch eine Entschädigung vorsieht, müssen Sie uns die benötigten Nachweise vorlegen.

7. FALSCHER ANGABE DES RISIKOS

Absichtlich falsche oder unrichtige Angaben oder ein bewusstes Verschweigen des Mitgliedes führen zur Nichtigkeit der Mitgliedschaft, wenn diese Angaben oder dieses Verschweigen den Risikogegenstand oder seine Einschätzung durch den Versicherer ändern, auch dann, wenn das nicht oder falsch angegebene Risiko keinen Einfluss auf den Schadensfall hatte. In diesen Fällen hat der Versicherer das Recht, alle bezahlten Prämien einzubehalten und die Bezahlung aller noch nicht bezahlten, fälligen Prämien als Schadenersatzleistung einzufordern.

Falsche oder unrichtige Angaben oder ein Verschweigen durch das Mitglied, bei denen keine Böswilligkeit nachgewiesen werden kann, führen nicht nur zur Nichtigkeit der Mitgliedschaft. Werden solche Falschangaben vor dem Schadensfall entdeckt, wird die Übernahme eines Schadensfalls oder einer Beschwerde dadurch beeinträchtigt: Der Versicherer ist nämlich berechtigt, die



Entschädigung anteilmässig zu reduzieren, auf der Basis des Vergleichs zwischen bezahlten Prämien und Prämien, die hätten bezahlt werden müssen, wenn die Risiken vollständig und exakt angegeben worden wären.

8. ZU- ODER ABNAHME DES RISIKOS

Der Versicherte muss dem Versicherer per Einschreiben jede Ausweitung des durch die Police gedeckten Risikos melden, und zwar innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die versicherte Person Kenntnis über ein solches Ereignis erlangte.

Der Versicherte informiert den Versicherer über jede Minderung des durch die Police abgedeckten Risikos.

9. VERPFLICHTUNG ZUR MINIMIERUNG DES SCHADENS

Die versicherte Person muss alles in ihrer Macht Stehende tun, um den durch das versicherte Ereignis verursachten Schaden zu vermeiden oder zu begrenzen.

10. ANSPRÜCHE GEGENÜBER DRITTEN

Die versicherte Person verpflichtet sich, alle Ansprüche gegenüber Dritten bis zur Höhe der nötigen erbrachten Versicherungsleistungen an den Versicherer abzutreten.

11. MEHRFACHVERSICHERUNG

Der Versicherte muss dem Versicherer per Einschreiben jede Ausweitung des durch die Police gedeckten Risikos melden, und zwar innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die versicherte Person Kenntnis über ein solches Ereignis erlangte.

Der Versicherte informiert den Versicherer über jede Minderung des durch die Police abgedeckten Risikos.

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die vorliegende Police unterliegt schweizerischem Recht. Für alle Ansprüche aus der vorliegenden Police sind die Gerichte am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten sowie die Gerichte am Sitz des Versicherers zuständig.

Die Bestimmungen des eidgenössischen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR) und jedes anderen zutreffenden Rechts bzw. jeder geltenden Verordnung sind ebenfalls anwendbar.

13. VERJÄHRUNG

Während der Gültigkeitsdauer der Versicherungspolice entstandene Forderungen gelten ab dem Zeitpunkt der

Tatsache, auf die sie zurückgehen, für die Dauer von fünf Jahren.

Jede Klage oder Forderung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, verjährt nach fünf Jahren ab dem Ereignis, das die Verpflichtung begründet.

14. ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG

Ansprüche auf Zahlung der versicherten Leistungen können ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden, solange sie nicht endgültig festgesetzt wurden.

15. ENTSCHÄDIGUNG

Der Versicherer darf zu Unrecht bezahlte Leistungen zurückfordern.

16. HAFTUNGSAUSSCHLUSS AUFGRUND VON HÖHERER GEWALT

EUROP ASSISTANCE kann nicht für Versäumnisse bei der Ausführung von Leistungen haftbar gemacht werden, die auf Höhere Gewalt zurückzuführen sind, wie im Falle von Ländern im Krieg oder Bürgerkrieg, mit bekannter politischer Instabilität oder Volksaufständen, Revolten, terroristischen Akten, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüchen, Atomkernzerfall, Epidemie, Pandemie oder jedem sonstigen Fall Höherer Gewalt.

17. KONTAKT MIT UNS AUFNEHMEN, UM EINEN SCHADEN ZU MELDEN

Wenn Sie uns einen Schaden melden möchten, können Sie dies über unsere Website tun:

Sie können uns auch an die folgende Adresse schreiben:



Europ Assistance (Schweiz) Assurances SA
Claims Department (Abteilung
Schadenregulierung)
Avenue Perdtemps 23
CP 3200
1260 Nyon, Schweiz
E-Mail: travel@europ-assistance.ch

18. VERFAHREN FÜR DAS BESCHWERDEMANAGEMENT

Wir bemühen uns, Ihnen ein optimales Serviceniveau zu bieten. Sollten Sie dennoch unzufrieden sein, müssen Sie



Nummern der Versicherungspolicen:

2294-2105 2021; 2365-2105 2021; 2364-2105 2021

Ihre Beschwerde zunächst per Post an die folgende Adresse senden:



Europ Assistance (Schweiz) Assurances SA
Claims Department (Abteilung
Schadenregulierung)
Avenue Perdtemps 23
CP 3200
1260 Nyon, Suisse
Email : travel@europ-assistance.ch

Wenn Sie die Gruppenversicherungspolice über einen Reiseveranstalter oder einen autorisierten Vertriebspartner abgeschlossen haben und Ihre Beschwerde unter die Beratungs- und Informationspflicht dieses Vermittlers fällt oder die Bedingungen für den Vertrieb der Gruppenversicherungspolice betrifft, ist Ihre Beschwerde ausschließlich an den Reiseveranstalter oder autorisierten Vertriebspartner zu richten.

Wenn Ihre Beschwerde nicht beigelegt werden kann, können Sie sich an den Ombudsmann wenden:



La Médiation de l'Assurance
(Versicherungsmediation)
TSA 50110
75441 Paris Cedex 09
FRANKREICH
<http://www.mediation-assurance.org/>

19. AUFSICHTSBEHÖRDE

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:



Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution
(ACPR)
4 Place de Budapest, CS 92459
75436 Paris Cedex 09
FRANKREICH



Besondere Versicherungsbedingungen - MSC Extra COVID-19

FÜR ALLE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN GELTENDE BESTIMMUNGEN

ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE FÜR ALLE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Von allen Versicherungsleistungen ausgeschlossen sind Schadensfälle durch:

- a) arglistige Täuschung;
- b) Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Erdbewegungen, atmosphärische Erscheinungen mit den Merkmalen von Naturkatastrophen, Atomkernzerfall, Strahlungen durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen;
- c) Krieg, Streiks, Revolutionen, Aufstände, Bürgerunruhen, terroristische oder vandalistische Akte;

Sonstige Ausschlüsse:

- d) Garantien/Leistungen jeder Art, die sich aus anlässlich von Covid-19 erlassenen Gesetzen und/oder Dekreten ergeben;
- e) Die Folgen einer Epidemie oder Pandemie (mit Ausnahme von Covid 19), die durch eine ansteckende Infektionskrankheit verursacht wird, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer zuständigen Behörde des Landes, in dem Sie Ihren Aufenthaltsort haben, oder eines Landes, das Sie während Ihrer Reise besuchen oder durchqueren wollen, anerkannt wird, auch wenn es sich dabei um einen neuen Krankheitsstamm handelt.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn eine Epidemie zu einer schweren Krankheit oder zum Tod eines Versicherten, eines Familienmitglieds, der Person, die für die Betreuung minderjähriger oder volljähriger behinderter Personen verantwortlich ist, deren gesetzlicher Vertreter oder gesetzlicher Vormund Sie sind, oder des beruflichen Vertreters führt.

- d) Die Folgen von Quarantäneanordnungen und/oder Reisebeschränkungen, die von einer zuständigen Behörde verhängt wurden und die die versicherte oder die mitreisende Person vor oder während seiner/ihrer Reise betreffen könnten;

FÜR JEDE SCHADENSMELDUNG ERFORDERLICHE UNTERLAGEN:

Die versicherte Person muss dem Versicherer folgende Elemente überlassen:

- Die Originalbelege für die Kosten, für die eine Erstattung beantragt wird;
- Die ordnungsgemäß ausgefüllte Schadensmeldung;
- Ärztliche Atteste;
- Bankdaten;
- Die exakten personenbezogenen Angaben und Daten.

Tritt der Schadensfall infolge einer Krankheit oder Verletzung auf, muss die versicherte Person die behandelnden Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer befreien. Bei einer verspäteten Schadensanzeige haftet der Versicherer nicht für Leistungen, die nicht rechtzeitig erbracht werden können.

EUROP ASSISTANCE kann weitere, zur Schadensbewertung nötige Unterlagen von Ihnen einfordern.



Verletzung der Verpflichtungen

Bei einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtung zur Anzeige, Information oder zur Vorlage der geforderten Unterlagen behält sich der Versicherer das Recht vor, seine Leistungen zu reduzieren oder zu verweigern, sofern die versicherte Person nicht einen Nachweis darüber erbringt, dass ihr schuldhaftes Verhalten keinen Einfluss auf das Auftreten und Ausmaß des Schadens hatte.

VERSICHERUNGSLEISTUNG COVID-19-BEDINGTE STORNIERUNG

UNSERE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN:

Sie können eine Absicherung der Reisetornierungs- oder Mietkosten beantragen, wenn Sie die gebuchte Reise aufgrund eines positiven Covid-19-Tests, der im Rahmen positiver Untersuchungen festgestellt wurde, stornieren müssen, sofern

- direkt Sie selbst und/oder unter demselben Dach lebende Familienmitglieder betroffen sind;
- direkt Ihre mitreisende Person betroffen ist.

Sie können diese Leistung auch dann beantragen, wenn Sie bei der ersten Einschiffung bei der von MSC CRUISES S.A. vorgenommenen Einweisung positiv sind und aus diesem Grund nicht an Bord gehen können.

Sie können die Reise außerdem stornieren, wenn eine mit Ihnen zusammenlebende Person, ein mit Ihnen zusammenlebendes Familienmitglied oder eine mitreisende Person nach einem von einer Gesundheitseinrichtung durchgeführten Test positiv ist, und Sie die Reise nicht antreten können, weil das Gesundheitsamt Sie, ein Mitglied Ihrer Familie oder Ihre Reisebegleitung zu weiteren Diagnosetests (Wattestäbchen) einbestellt hat.

Europ Assistance erstattet die vom Reiseveranstalter angewandte Vertragsstrafe für:

- Sie

Und - falls sie in Ihrem Versicherungsdossier versichert und eingetragen sind:

- für die Mitglieder Ihrer Familie;
- eine mitreisende Person.

Falls mehrere Versicherte gemeinsam zur selben Reise angemeldet sind, können Sie - falls keine weiteren Personen aus Ihrem familiären Umfeld existieren - eine einzige Person zur „mitreisenden Person“ erklären.

Diese Personen gelten als in dasselbe Versicherungsdossier eingetragen, auch bei separat durchgeführten Buchungen, vorbehaltlich des Vermerks „Reist mit“ auf dem Vertragsstrafendokument.

Europ Assistance erstattet die berechnete Vertragsstrafe in vollem Umfang **bis zur Höhe** der im Vertrag mit dem Reiseveranstalter vorgesehenen Obergrenze, die **nicht über 50.000 CHF pro Versichertem und nicht über 120.000 CHF pro Reisedossier liegen darf, bei Anwendung eines Selbstbehalts in Höhe von 10 % der Reisesumme.**

EUROP ASSISTANCE ERSTATTET NICHT:

- HAFENGEBÜHREN UND -DIENSTE/VERWALTUNGS- GEBÜHREN
- REISEBÜROKOSTEN UND VERSICHERUNGSPRÄMIEN

BEIM KAUF VON FLUGTICKETS DIE FLUGHAFENGEBÜHREN, DIE VON DER LUFTFAHRTGESELLSCHAFT ERSTATTET WERDEN MÜSSEN.

SELBSTBETEILIGUNG

Der Versicherungsschutz sieht eine Eigenleistung in Höhe von 15 % der Vertragsstrafe vor, sofern die Reise aus anderen Gründen als einem Krankenhausaufenthalt oder Tod abgesagt und/oder abgeändert wird.

Liegt die Vertragsstrafe über der in der Police genannten Obergrenze, errechnet sich die Selbstbeteiligung aus dieser Obergrenze.

Beispiel für eine Selbstbeteiligung:	
Geschätzte Schadenshöhe CHF	100
Selbstbeteiligung 15 %	
	15 CHF
Erstattungsfähiger Schaden unter Berücksichtigung der Obergrenze	85 CHF (100 CHF - 15 CHF)



UNSERE AUSSCHLÜSSE:

Neben den allgemeinen Ausschlüssen sind Sie nicht versichert bei einer Stornierung in Zusammenhang mit oder aufgrund von:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Verlust der Ausweis- und/oder Reisedokumente;
- Konkurs des Transportunternehmens oder Reiseveranstalters/Reisebüros/von MSC CRUISES S.A. ;
- Stornierung durch den Reiseveranstalter/das Reisebüro/MS CRUISES S.A. ;
- Nicht durch die Steuerunterlagen zu Vertragsstrafen gerechtfertigte An- oder Vorauszahlungen;
- Der Nichtvorlage der Mitteilung (laut Artikel „VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERTEN IM SCHADENSFALL“) Ihrerseits vor dem Zeitpunkt des Reise-/Aufenthaltsantritts, mit Ausnahme von Rücktritten aufgrund eines Todesfalls oder Krankenhausaufenthalts von mehr als 24 aufeinanderfolgenden Stunden (ausgenommen eintägige Krankenhausaufenthalte und Notaufnahmen), die Sie selbst oder ein Familienmitglied betreffen, oder eines positiven Testergebnisses im Rahmen der von MSC CRUISES S.A. bei der Ersteinschiffung vorgenommenen Einweisung.
- Epidemien und Pandemien außer Covid-19;
- Allem, was nicht im Artikel „Versicherungsgegenstand“ angegeben ist.

DOKUMENTE UND INFORMATIONEN, DIE FÜR DIE MELDUNG EINER STORNIERUNG DER REISE ERFORDERLICH SIND:

Neben den für jede Schadensmeldung erforderlichen Unterlagen müssen Sie bei einer unfreiwilligen Änderung und/oder Stornierung der Reise den Schadensfall innerhalb

von fünf Kalendertagen ab Auftreten des Rücktrittsgrundes melden und spätestens bis zum Zeitpunkt des Reisebeginns folgende Angaben machen/Dokumente vorlegen:

- Stornierungs- oder Änderungsgrund;
- den von MSC CRUISES S.A. ausgestellten Kontoauszug über die Vertragsstrafe ;
- den vom Reisebüro ausgestellten Kontoauszug über die Vertragsstrafe

Die Meldung muss außerdem folgende Angaben enthalten:

- das positive Covid-19-Testergebnis (Stäbchen und serologischer Test).
- die Bescheinigung des Krankenhauses, in dem Sie aufgrund von Covid-19 untergebracht waren;
- das Anmeldeformular für die Reise oder ein ähnliches Dokument;
- Zahlungsbelege (Anzahlung, Saldo, Vertragsstrafe) über die Bezahlung der Reise oder Unterkunft
- den vom Reiseveranstalter/Reisebüro ausgestellten Kontoauszug zur Bestätigung;
- die vom Vertragspartner und vom Reiseveranstalter/-büro ausgestellte Rechnung über die Vertragsstrafe;
- eine Kopie des stornierten Tickets;
- das Reiseprogramm und die Reiseordnung;
- die Reiseunterlagen (Visa, usw.)
- den Vertrag zur Bestätigung der Reise.

Eine Änderung und/oder ein unfreiwilliger Verzicht auf die Reise oder Unterkunft muss/müssen vom Versicherten per E-Mail unter folgender Adresse msc@europ-assistance.ch oder per Fax unter der Nr. 022 939 22 45 gemeldet werden.

VERSICHERUNGSLEISTUNGSBETREUUNG WÄHREND DER REISE

UNSERE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN:

Die vorliegenden Leistungen gelten in Abhängigkeit vom Risiko eventueller weiterer aktueller Deckungsleistungen.



Europ Assistance erbringt folgende Leistungen bei einer Covid-19-Epidemie/-Pandemie, von der folgende Personen betroffen sind:

- Sie selbst
- ein mitreisendes Familienmitglied, sofern es versichert und im selben Reisedossier eingetragen ist
- eine mitreisende Person, sofern sie versichert ist oder deren Folgen sich an Ihrem Reiseziel zeigen.

Die Leistungen werden während der Policenlaufzeit pro Versichertem für jede Typologie einmal erbracht.

1) **RÜCKKEHR AN IHREN WOHNORT**

Falls Sie oder die im selben Reisedossier eingetragenen Mitglieder Ihrer Familie und eine eventuelle Reisebegleitung nicht mit den zu Beginn der Reise gebuchten Mitteln an Ihren Wohnort zurückkehren können, wenden Sie sich an die veranstaltende Struktur.

Die veranstaltende Struktur hilft Ihnen bei der Buchung der erforderlichen Rückreisetickets (falls die technischen und praktischen Bedingungen dafür gegeben sind)

Bei Flugtickets handelt es sich immer um Economy Class.

EUROP ASSISTANCE bezahlt an Ihrer Stelle **die Kosten für das Rückreiseticket bis zur Obergrenze von 1.100 CHF pro versicherter Person und von 2.300 CHF pro Schadensfall bzw. von 5.300 CHF pro versicherter Person/Schadensfall im Falle von World Cruise**

EUROP ASSISTANCE kann eine Rückerstattung der nicht von Ihnen für die Rückreise genutzten Tickets verlangen.

2) **VERSICHERUNGSLEISTUNG KRANKENTRANSPORT**

Falls Sie oder die im selben Reisedossier eingetragenen Mitglieder Ihrer Familie und eine eventuelle Reisebegleitung von den örtlichen Behörden in eine von MSC CRUISES S.A. bereitgestellte „COVID-19-Struktur“ oder an Ihren Wohnort gebracht werden müssen, wenden Sie sich an die veranstaltende Struktur.

EUROP ASSISTANCE erstattet **die Transportkosten bis zur Obergrenze von 2.200 CHF pro Schadensfall bei Kreuzfahrten über kurze Entfernungen bzw. 3.500 CHF pro Schadensfall bei Kreuzfahrten über eine mittlere/große Entfernung/World Cruise-Kreuzfahrten**

3) **VERSICHERUNGSLEISTUNG COVID-19-BEDINGTE MEDIZINISCHE KOSTEN**

EUROP ASSISTANCE bezahlt an Ihrer Stelle (bzw. erstattet) (falls die technischen und praktischen Bedingungen gegeben sind) dringende und nicht aufschiebbare Arzt-/Arzneimittel-/Krankenhauskosten, die am Ort des Schadensfalls anfallen. Das gilt für:

FALL A)

Während der Verlängerung Ihrer Reise im Fall einer Erkrankung oder eines nicht mit einer Covid-19-Epidemie/-Pandemie zusammenhängenden Unfalls. **Die Obergrenze liegt bei 5.500 CHF.**

FALL B)

Während der Reise bei einer Erkrankung in Zusammenhang mit einer Covid-19-Epidemie/-Pandemie, die durch positive Testergebnisse nachgewiesen wurde. **Die Obergrenze liegt bei 5.500 CHF.**

Die Obergrenzen gelten pro versicherter Person und pro Gültigkeitsdauer der Versicherungsleistung

4) **VERSICHERUNGSLEISTUNG ENTSCHÄDIGUNG FÜR QUARANTÄNE IM KRANKENHAUS**

Falls Sie aufgrund eines positiven Ergebnisses anlässlich der vor der Einschiffung von MSC vorgenommenen Einweisung in einer „COVID-19-Versorgungsstruktur“ untergebracht werden müssen, bezahlt Ihnen Europ Assistance eine Entschädigung in Höhe von höchstens **180 CHF pro Tag, für die Dauer von höchstens 15 Tagen bei Kreuzfahrten über eine kurze Entfernung und 280 CHF pro Tag für höchstens 15 Tage bei Kreuzfahrten über eine mittlere/große Entfernung/World Cruise-Kreuzfahrten.**

Die Obergrenzen gelten pro Schadensfall und pro Gültigkeitsdauer der Versicherungsleistung.

UNSERE AUSSCHLÜSSE:

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen Schadensfälle, die verursacht werden durch:



**Bei den VERSICHERUNGSLEISTUNGEN
KRANKENTRANSPORT und ENTSCHÄDIGUNG
FÜR QUARANTÄNE IM KRANKENHAUS:**

- Konkurs des Transportunternehmens oder Reiseveranstalters/Reisebüros/von MSC CRUISES S.A. ;
- Stornierung durch den Reiseveranstalter/das Reisebüro/MS CRUISES S.A. ;
- Epidemien und Pandemien außer Covid-19;
- Allem, was nicht im Artikel „Versicherungsgegenstand“ angegeben ist.
- der Nichteinhaltung der von den Aufsichtsstellen/Gast- oder Herkunftsländern erlassenen Anordnungen/Normen;
- Ereignisse, bei denen MSC CRUISES S.A. unter Einhaltung der Verpflichtungen laut Tourismusgesetzbuch direkt eingreifen muss.

**Bei der VERSICHERUNGSLEISTUNG COVID-19-
BEDINGTE MEDIZINISCHE KOSTEN:**

- **VERSICHERUNGSLEISTUNG ERSTATTUNG DER
MEDIZINISCHEN KOSTEN**

Ebenso ausgeschlossen sind Schadensfälle in Zusammenhang mit:

- Geisteskrankheiten und psychischen Störungen im Allgemeinen, darunter auch hirnorganische Psychosyndrome, schizophrene Störungen, Paranoia, alle Formen von Depression und ihre Folgen/Komplikationen;
- einem freiwilligen Schwangerschaftsabbruch, einer termingerechten Entbindung, einer künstlichen Befruchtung und ihre Komplikationen;
- Krankheiten, die Ausdruck oder direkte Folge chronischer pathologischer Situationen sind oder bereits bei Reisebeginn existierten, mit Ausnahme von zum Zeitpunkt der Abreise unvorhersehbaren Verschlimmerungen von Vorerkrankungen;
- Unfälle in Zusammenhang mit der Ausübung folgender Tätigkeiten: Flug- und Luftsportarten, Extremsportarten, falls sie außerhalb von Sportverbänden und ohne die vorgesehene vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden, tollkühne Akte sowie sämtliche Unfälle aufgrund beruflich, nicht als Amateur ausgeübter, sportlicher Aktivitäten (darunter Rennen, Test- und Trainingsfahrten);
- Organentnahmen und/oder -transplantationen;

- Auto-, Motorrad- oder Motorbootrennen sowie dazugehörige Test- und Trainingsfahrten;
- Missbrauch von Alkohol und Psychopharmaka;
- Gebrauch von Rauschmitteln und halluzinogenen Stoffen;
- Suizidversuch oder Suizid;
- Allem, was nicht im Artikel „Versicherungsgegenstand“ angegeben ist.

Ebenso ausgeschlossen sind die folgenden Fälle:

- der Nichteinhaltung der von den Aufsichtsstellen/Gast- oder Herkunftsländern erlassenen Anordnungen/Normen;
- Ereignisse, bei denen MSC CRUISES S.A. unter Einhaltung der Verpflichtungen laut Tourismusgesetzbuch direkt eingreifen muss.

Außerdem bezahlt Europ Assistance nicht:

- sämtliche angefallenen Kosten, wenn Sie Europ Assistance weder direkt noch über Dritte über einen Krankenhausaufenthalt oder die Notfalleistung informiert haben;
- Kosten für die Behandlung oder Behebung physischer Defekte oder angeborener Fehlbildungen, Schönheitsbehandlungen, Krankenpflegeleistungen, Physiotherapie, Wärme- oder gewichtsreduzierende Behandlungen;
- Infolge einer Erkrankung anfallende Zahnarztkosten;
- Kosten für den Kauf oder die Reparatur von Brillen, Kontaktlinsen;
- Infolge einer Erkrankung anfallende Kosten für orthopädische Geräte und/oder Prothesen;
- Infolge von auf der Reise aufgetretenen Erkrankungen nötige Kontrolluntersuchungen in der Schweiz;
- Kosten für den Transport und/oder die Überführung in eine Gesundheitseinrichtung und/oder zu Ihrer Unterkunft.

REISEBESCHRÄNKUNGEN

Sie sind nicht versichert, wenn Sie in ein Land, eine Region oder eine geografische Zone reisen, für das/die die zuständige Regierungsbehörde Ihres Wohnsitzlandes oder des Ziel- oder Gastlandes eine



Reise- oder Aufenthaltswarnung ausgesprochen hat, wenn auch nur vorübergehend.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

EUROP ASSISTANCE haftet nicht für Schäden:

- **die durch die Intervention der Behörden des Landes, in dem die Leistung erbracht wird, verursacht wurden,**
- **die sich aus einem zufälligen und nicht vorhersehbaren Umstand ergeben.**

Außerdem wird präzisiert, dass die Anwendbarkeit der Leistungen in jedem Fall den von Regierungs-, örtlichen und Gesundheitsbehörden verhängten Beschränkungen und Maßnahmen unterliegt.

DOKUMENTE UND INFORMATIONEN, DIE FÜR DIE MELDUNG EINES REISEABBRUCHS ERFORDERLICH SIND:

Neben den für jede Schadensmeldung erforderlichen Unterlagen gilt:

VERSICHERUNGSLEISTUNG KRANKENTRANSPORT

müssen Sie den Schadensfall spätestens sechzig Tage nach seinem Eintreten melden.

Sie müssen folgende Angaben machen/Unterlagen vorlegen:

- *Original der Rechnungen, Kassenbelege oder Steuerbelege zu den angefallenen Kosten, darunter auch die Steuerdaten (Umsatzsteuer- oder steuerliche Identifikationsnummer) der Aussteller und Empfänger dieser Belege;*
- *das positive Covid-19-Testergebnis (Stäbchen und serologischer Test).*
- *die Bescheinigung des Krankenhauses, in dem Sie aufgrund von Covid-19 untergebracht waren;*

FÜR DIE VERSICHERUNGSLEISTUNG MEDIZINISCHE VERSORGENSKOSTEN

müssen Sie Europ Assistance im Schadensfall sofort unter der + 41 22 593 73 73 anrufen und den Schadensfall spätestens sechzig Tage nach seinem Eintreten melden.

Sie müssen folgende Angaben machen/Unterlagen vorlegen:

- *am Ort des Schadensfalls erstellte Bescheinigung über die Notfallbehandlung mit Angabe der aufgetretenen Erkrankung oder der ärztlichen Diagnose, die die Art des erlittenen Unfalls und die Art und Weise seines Auftretens bescheinigt;*
- *eine beglaubigte Kopie des Originals der Krankenakte, falls Sie im Krankenhaus waren;*
- *Original der Rechnungen, Kassenbelege oder Steuerbelege zu den angefallenen Kosten, darunter auch die Steuerdaten (Umsatzsteuer- oder steuerliche Identifikationsnummer) der Aussteller und Empfänger dieser Belege;*
- *die ärztliche Verordnung für den Kauf von Arzneimitteln sowie die Originalkaufbelege der Arzneimittel;*
- *das positive Covid-19-Testergebnis (Stäbchen und serologischer Test).*

FÜR DIE VERSICHERUNGSLEISTUNG ENTSCHÄDIGUNG FÜR QUARANTÄNE IM KRANKENHAUS

müssen Sie den Schadensfall spätestens sechzig Tage nach seinem Eintreten melden.

Sie müssen folgende Unterlagen vorlegen:

- *das positive Covid-19-Testergebnis (Stäbchen und serologischer Test).*
- *den Nachweis über den Beginn und das Ende des Aufenthalts in der „COVID-19-Struktur“*
- *Original der Rechnungen, Kassenbelege oder Steuerbelege zu den angefallenen Kosten, darunter auch die Steuerdaten (Umsatzsteuer- oder steuerliche Identifikationsnummer) der Aussteller und Empfänger dieser Belege.*

VERSICHERUNGSLEISTUNG TEILERSTATTUNG DER REISE

Falls Sie, die mit Ihnen reisenden Familienmitglieder oder Ihre eingetragene Reisebegleitung in folgenden Fällen zu einem Abbruch der Reise gezwungen sind:

- Krankenhausaufenthalt wegen Covid-19-Epidemie/-Pandemie;
- angeordnete Quarantäne wegen Covid-19;



- aufgrund der von den Aufsichtsstellen Ihres Herkunftslandes verhängten Anordnungen/Normen, die eine vorzeitige Rückkehr an Ihren Wohnsitz verlangen;

bezahlt **EUROP ASSISTANCE die Kosten der an Land erbrachten Leistungen für die bis zum Ende der Reise fehlenden Tage ab dem Tag des Reiseabbruchs.**

Bei einer gleichzeitigen Anmeldung einer Teilnehmergruppe bezieht sich die Definition „mitreisende Person“ ausschließlich auf eine Person.

- den ärztlichen Nachweis über die verpflichtende Quarantäne

- die Unterlagen, die die Verpflichtung zur Rückkehr in das Herkunftsland belegen.

VERSICHERUNGSLEISTUNG ENTSCHÄDIGUNG FÜR KRANKENHAUSAUFENTHALT

UNSERE AUSSCHLÜSSE:

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen Schadensfälle, die verursacht werden durch:

- **Konkurs des Transportunternehmens oder Reiseveranstalters/Reisebüros/von MSC CRUISES S.A. ;**
- **Stornierung durch den Reiseveranstalter/das Reisebüro/MSA CRUISES S.A. ;**
- **Epidemien und Pandemien außer Covid-19;**
- **Alles, was nicht im Artikel „Versicherungsgegenstand“ angegeben ist.**

Ebenso ausgeschlossen sind die folgenden Fälle:

- **Nichteinhaltung der von den Aufsichtsstellen/Gast- oder Herkunftsländern erlassenen Anordnungen/Normen;**
- **Ereignisse, bei denen MSC CRUISES S.A. unter Einhaltung der Verpflichtungen laut Tourismusgesetzbuch direkt eingreifen muss.**

DOKUMENTE UND INFORMATIONEN, DIE FÜR DIE MELDUNG EINES REISEABBRUCHS ERFORDERLICH SIND:

Neben den für jede Schadensmeldung erforderlichen Unterlagen müssen Sie den Schadensfall spätestens sechzig Tage nach seinem Eintreten melden.

Sie müssen folgende Unterlagen vorlegen:

- den die Anmeldung belegenden Kontoauszug,
- die Bescheinigung über den Krankenhausaufenthalt,

UNSERE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN:

Falls Sie während der 15 auf die Rückkehr von Ihrer Reise folgenden Tage mindestens 7 aufeinanderfolgende Tage aufgrund von Covid-19 im Krankenhaus verbringen müssen, bezahlt Ihnen EUROP ASSISTANCE eine Entschädigung in Höhe von 1.200 CHF pro Versichertem, pro Schadensfall und pro Gültigkeitsdauer der Versicherungsleistung.

UNSERE AUSSCHLÜSSE:

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen Schadensfälle, die verursacht werden durch:

- **Konkurs des Transportunternehmens oder Reiseveranstalters/Reisebüros/von MSC CRUISES S.A. ;**
- **Stornierung durch den Reiseveranstalter/das Reisebüro/MSA CRUISES S.A. ;**
- **Epidemien und Pandemien außer Covid-19;**
- **Alles, was nicht im Artikel „Versicherungsgegenstand“ angegeben ist.**

Ebenso ausgeschlossen sind die folgenden Fälle:

- **Nichteinhaltung der von den Aufsichtsstellen/Gast- oder Herkunftsländern erlassenen Anordnungen/Normen;**
- **Ereignisse, bei denen MSC CRUISES S.A. unter Einhaltung der Verpflichtungen laut Tourismusgesetzbuch direkt eingreifen muss.**



Nummern der Versicherungspolicen:

2294-2105 2021; 2365-2105 2021; 2364-2105 2021

**DOKUMENTE UND INFORMATIONEN, DIE FÜR
DIE MELDUNG EINES REISEABBRUCHS
ERFORDERLICH SIND:**

müssen Sie den Schadensfall spätestens sechzig Tage nach seinem Eintreten melden.

Sie müssen folgende Unterlagen vorlegen:

- Die Entlassungsbescheinigung aus dem Krankenhaus, in dem Sie aufgrund von Covid-19 untergebracht waren, mit Angabe des Grundes und der Dauer des Krankenhausaufenthalts.



Tabelle der Versicherungsleistungen

Die nachstehenden Beträge gelten vorbehaltlich der Leistungsausschlüsse und der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Besonderen Versicherungsbedingungen festgelegten Bedingungen.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	HÖCHSTBETRAG PRO VERSICHERTEN	HÖCHSTBETRAG PRO REISE	SELBSTBETEILIGUNGEN
STORNIERUNG WEGEN COVID-19	50.000 CHF	120.000 CHF	15 % der Vertragsstrafe
BETREUUNG WÄHREND DER REISE			
<input type="checkbox"/> Versicherungsleistung Rückkehr an Ihren Wohnort	Standard: 1.100 CHF <u>World Cruise</u> : 5.300 CHF	Standard: 2.300 CHF <u>World Cruise</u> : 5.300 CHF	
<input type="checkbox"/> Versicherungsleistung Krankentransport	Kurze Entfernung: 2.200 CHF pro Schadensfall <u>Mittlere/große Entfernung/World Cruise</u> : 3.500 CHF pro Schadensfall		
<input type="checkbox"/> Versicherungsleistung COVID-19-bedingte medizinische Versorgungskosten	5.500 CHF		
<input type="checkbox"/> Versicherungsleistung Entschädigung für Quarantäne im Krankenhaus	Kurze Entfernung: 180 CHF für max. 15 Tage <u>Mittlere/große Entfernung/World Cruise</u> : 280 CHF für max. 15 Tage		
VERSICHERUNGSLEISTUNG TEILERSTATTUNG DER REISE	Kosten der an Land erbrachten Leistungen für die bis zum Ende der Reise fehlenden Tage ab dem Tag des Reiseabbruchs.		
VERSICHERUNGSLEISTUNG ENTSCHÄDIGUNG FÜR KRANKENHAUSAUFENTHALT	1.200 CHF		



Nummern der Versicherungspolicen:
2294-2105 2021; 2365-2105 2021; 2364-2105 2021

Schutz personenbezogener Daten

Der Versicherer verarbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung aller anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie. Die aktuelle Version ist jederzeit abrufbar unter <https://www.europ-assistance.ch/>